

Anlage 1 zur Vorlage JHA 30.04.2014

Synopse zur Neufassung der Richtlinien für die Bezuschussung von Kindertagesstätten der Träger der Jugendhilfe in Offenbach am Main

Bisherige Richtlinie	Richtlinie ab 1.6.2014
<p data-bbox="208 584 1099 651">Richtlinien für die Bezuschussung von Kindertagesstätten der Träger der Jugendhilfe in Offenbach</p> <p data-bbox="185 724 1120 820">Mit Wirkung vom 1.1.1998 werden freie Träger von Kindertagesstätten nach folgenden Richtlinien bezuschusst (Änderungen bis 2008 sind eingearbeitet):</p> <p data-bbox="185 826 1120 991">Grundlage der Betriebskostenermittlung bildet die aktuelle Personalkostentabelle des Landes Hessen unter Einbeziehung der Arbeitsplatzkosten. Unter Zugrundelegung einer bestimmten Personalbemessung und Vergütungsstruktur werden die zuschussfähigen Kosten je belegtem Platz/Monat ermittelt.</p> <p data-bbox="185 1031 1010 1059">1. Die zuschussfähige Gesamtsumme wird wie folgt berechnet:</p> <p data-bbox="185 1099 1120 1230">a) Für den Gruppendienst wird ein Personalschlüssel von einer Erzieherin für 13 Kinder zugrunde gelegt. Für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren wird ein Personalschlüssel von einer Erzieherin für acht Kinder zugrunde gelegt.</p> <p data-bbox="185 1270 1120 1366">b) Die zusätzlichen Mitarbeiterinnenstunden für Leitungsaufgaben werden nach dem Schlüssel eine Leitungskraft auf 60 Kinder ermittelt.</p>	<p data-bbox="1167 584 2058 651">Richtlinien für die Bezuschussung von Kindertagesstätten der Träger der Jugendhilfe in Offenbach</p> <p data-bbox="1144 724 2078 788">Mit Wirkung vom 1.6.2014 werden Träger von Kindertagesstätten nach folgenden Richtlinien bezuschusst:</p> <p data-bbox="1144 794 2078 959">Grundlage der Betriebskostenermittlung bildet die aktuelle Personalkostentabelle des Landes Hessen unter Einbeziehung der Arbeitsplatzkosten. Unter Zugrundelegung einer bestimmten Personalbemessung und Vergütungsstruktur werden die zuschussfähigen Kosten je belegtem Platz/Monat ermittelt.</p> <p data-bbox="1144 1031 1968 1059">1. Die zuschussfähige Gesamtsumme wird wie folgt berechnet:</p> <p data-bbox="1144 1099 2078 1230">a) Für den Gruppendienst wird ein Personalschlüssel von einer Erzieherin für 13 Kinder zugrunde gelegt. Für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren wird ein Personalschlüssel von einer Erzieherin für acht Kinder zugrunde gelegt.</p> <p data-bbox="1144 1270 2078 1366">b) Die zusätzlichen Mitarbeiterinnenstunden für Leitungsaufgaben werden nach dem Schlüssel eine Leitungskraft auf 60 Kinder ermittelt.</p>

<p>c) Für den Gruppendienst wird von einer 70%igen Personalausstattung nach BAT V c und einer 30%igen Personalausstattung nach BAT V b ausgegangen.</p> <p>d) Für Führungskräfte wird BAT IV b zugrunde gelegt.</p> <p>e) Je belegtem Platz und Monat wird von einer Mietkostenpauschale in Höhe von 28 € ausgegangen und entsprechend der Steigerungsrate der Personalkostentabelle des Landes Hessen dynamisiert. Hierbei findet eine Rundung auf den vollen Währungsbetrag statt.</p> <p>f) Die sich nach Buchstabe (a) ergebenden Beträge werden nach folgender Maßgabe gewichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ganztagsplätze 9 Stunden und mehr (120 %) - Ganztagsplätze 8 - < 9 Stunden (100 %) - 2/3 Plätze 6,5 - < 8 Stunden (90 %) - Teilzeitplätze 5,5 - < 6,5 Stunden (75 %) - Teilzeitplätze 4,5 - < 5,5 Stunden (65 %) 	<p>c) Für den Gruppendienst wird von einer Personalausstattung nach BAT S 8 (E 8) ausgegangen. Sofern in der Personalkostentabelle S-Tarife noch nicht erfasst sind, werden die vergleichbaren Entgeltgruppen E herangezogen.</p> <p>d) Für Führungskräfte wird TVöD S 13, bei Trägern mit Einrichtungen mit über 100 Plätzen wird TVöD S 15 zugrunde gelegt. Sofern in der Personalkostentabelle S-Tarife noch nicht erfasst sind, werden die vergleichbaren Entgeltgruppen E herangezogen.</p> <p>e) Je belegtem Platz und Jahr wird von einer Mietkostenpauschale in Höhe von derzeit 369 € ausgegangen. Die Pauschale erhöht sich gemäß der prozentualen Erhöhung aus den Durchschnittswerten der Landespersonalkostentabelle zwischen S 8 und S 15. Hierbei findet eine Rundung auf den vollen Währungsbetrag statt. Sofern in der Personalkostentabelle S-Tarife noch nicht erfasst sind, werden die vergleichbaren Entgeltgruppen E herangezogen.</p> <p>f) Die sich nach Buchstabe (a) ergebenden Beträge werden nach folgender Maßgabe gewichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ganztagsplätze: Bis unter 45 Wochenstunden mit der Möglichkeit nach Absprache an definierten Tagen eine Betreuungszeit von mehr als 9 Stunden in Anspruch zu nehmen >(120 %) - Ganztagsplätze >8 – 8,5 Stunden >(100 %) - 2/3 Plätze Plus >7 – <8 Stunden >(95 %) - 2/3 Plätze >6,5 - 7 Stunden >(90 %) - Teilzeitplätze >5 - 6,5 Stunden >(75 %) - Teilzeitplätze 4 - 5 Stunden >(65 %)
---	---

g) Bis zur Veröffentlichung der für das jeweilige Jahr geltenden Personalkostentabelle wird nach der Personalkostentabelle des Vorjahres Berechnung und Zuschussung vorgenommen. Die Spitzabrechnung, in der auch die tatsächlich belegten Plätze zugrunde gelegt werden, erfolgt Anfang des Folgejahres.

h) Ein Anspruch auf Förderung besteht nur für die Plätze, für die am 31.12.1997 eine Betriebsgenehmigung nach § 45 SGB VIII vorliegt sowie für die Plätze, die seitens der Stadt Offenbach im Rahmen der Beschlussfassung zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kinderbetreuungsplatz nach § 24 SGB VIII noch zu schaffen sind.

i) Zuschüsse seitens der Stadt werden nur geleistet, wenn die Belegung durch Eltern erfolgt, die ihren Wohnsitz innerhalb Offenbachs haben. Für den evangelischen Kindergarten Erlösergemeinde und den Kath. Kindergarten Hl. Kreuz gelten Sonderregelungen. Diese können auch Kinder aus Mühlheim aufnehmen. Wenn der Anteil der Mühlheimer Kinder allerdings 50 % übersteigt, erfolgt eine Reduzierung des Zuschussbetrages.

g) Bis zur Veröffentlichung der für das jeweilige Jahr geltenden Personalkostentabelle wird nach der Personalkostentabelle des Vorjahres Berechnung und Zuschussung vorgenommen. Die Spitzabrechnung, in der auch die tatsächlich belegten Plätze zugrunde gelegt werden, erfolgt Anfang des Folgejahres.

h) Ein Anspruch auf Förderung besteht nur für die Plätze, für die es eine Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII i.V. mit § 25a HKJGB gibt und die im Rahmen der Vorgaben zur Bereitstellung von Plätzen nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (Ausbauplanung) vorgesehen sind.

i) Zuschüsse seitens der Stadt werden nur geleistet, wenn die Belegung durch Eltern (Personensorgeberechtigte) erfolgt, die ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Offenbach am Main haben.

Sofern Plätze mit Kindern belegt werden, deren Eltern ihren ersten Wohnsitz nicht in der Stadt Offenbach a. M. haben, können für diese Zuschüsse seitens der Stadt Offenbach a. M. geleistet werden, wenn die jeweiligen Standortgemeinden, in denen die Eltern ihren Erstwohnsitz haben, eine schriftliche Vereinbarung mit der Stadt Offenbach abgeschlossen bzw. eine rechtsverbindliche Erklärung abgegeben haben, dass sie die von der Stadt Offenbach geleisteten Zuschüsse nach den Richtlinien der Stadt Offenbach am Main in voller Höhe ersetzen. Diese Regelung steht unter dem Vorbehalt, dass so vergebene Plätze nicht vergeben wurden, obwohl gleichzeitig Kinder von Eltern, die ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Offenbach am Main ha-

2. Die nach Ziffer 1 ermittelte zuschussfähige Gesamtsumme bildet die Grundlage der städt. Pauschalbezuschussung. Auf dieser Grundlage werden Stadt-, Träger- und Elternanteil ermittelt. **Der Eigenanteil der Träger mit mittelbaren Steuereinnahmen wird ab dem Jahr 2003 auf 15 v. H. bezogen auf die fiktiv gem. Landespersonal-kostentabelle berechneten Betriebskostenzuschüsse reduziert.** Für die Zuschussung von neu zu schaffender U3-Plätze können durch den Magistrat Sonderregelungen gem. *Stadtverordnenbeschluss I A 697 vom 24.11.2011 getroffen werden.* Sofern Träger mit eigenen Steuereinnahmen nachweisen, dass ihre Finanzkraft die Bereitstellung von eigenen Steuermitteln für den Betrieb ihrer Kindertagesstätten nicht zulässt, können sie gemäß § 74 Abs. 3 SGB VIII wie Träger ohne eigene Steuereinnahmen nach den o. g. Richtlinien gefördert werden. Träger ohne mittelbare Steuereinnahmen erhalten zwei Drittel der unter Ziffer 2 ermittelten Summe. Ebenfalls wird für alle Träger das „ungedeckte Elterndrittel“ aus städtischen Mitteln übernommen. Die Höchstgrenze der Förderung liegt bei maximal 100% der tatsächlichen Kosten des Trägers abzüglich aller Einnahmen (mit Ausnahme der städt. Pauschalförderung) sowie der Materialkosten für Essen (Anlage: Berechnungsmodell eines freien Trägers und Gesamtübersicht über finanzielle Auswirkungen).

ben, noch nicht mit Plätzen versorgt sind.

2. Die nach Ziffer 1 ermittelte zuschussfähige Gesamtsumme bildet die Grundlage der städt. Pauschalbezuschussung. Auf dieser Grundlage werden Stadt-, Träger- und Elternanteil ermittelt. **Träger mit mittelbaren Steuereinnahmen erbringen einen Eigenanteil von 15% der nach Ziffer 1 ermittelten Gesamtsumme.** Für die Zuschussung von neu zu schaffenden U3-Plätze können durch den Magistrat Sonderregelungen getroffen werden. Sofern Träger mit eigenen Steuereinnahmen nachweisen, dass ihre Finanzkraft die Bereitstellung von eigenen Steuermitteln für den Betrieb ihrer Kindertagesstätten nicht zulässt, können sie gemäß § 74 Abs. 3 i.V.m. §74a SGB VIII sowie gem. § 30 Abs.3 HKJGB wie Träger ohne eigene Steuereinnahmen nach den o. g. Richtlinien gefördert werden. Träger ohne mittelbare Steuereinnahmen erhalten zwei Drittel der unter Ziffer 1 ermittelten Summe. Ebenfalls wird für alle Träger das „ungedeckte Elterndrittel“ aus städtischen Mitteln übernommen. Die Höchstgrenze der Förderung liegt bei maximal 100% der tatsächlichen Kosten des Trägers abzüglich aller Einnahmen (mit Ausnahme der städt. Pauschalförderung) sowie der Materialkosten für das Essen.